Der Gemeinderat
Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon 033 225 82 17
stadtschreiber@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

Stadtratssitzung vom 19. Januar 2018

Interpellation Nr. I 21/2017

Interpellation betreffend „Wie weiter mit dem Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA)?“

Fraktion der Mitte vom 24. August 2017; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. *Zusammensetzung*

1.1 Wie resp. nach welchen Kriterien werden die Mitglieder ausgewählt? Gibt es eine Ausschreibung?
1.2 Wie setzt sich das Gremium zusammen (ständige und nicht ständige Mitglieder)?
1.3 Gibt es bei der Auswahl Unvereinbarkeiten? Wie werden diese geprüft? Was sind die Kriterien?
1.4 Welche strukturellen und personellen Veränderungen wurden seit 2012 vorgenommen? Warum wurden diese Veränderungen vorgenommen?

2. Statistik

2.1 Wie viele Fälle werden dem Gremium vorgelegt? Welchem Anteil an allen Bauvorhaben entspricht dies?
2.2 Wie lange dauert die Bearbeitung eines Vorhabens durch das Gremium?
2.3 Wie viele Begutachtungsrunden gibt es pro Vorhaben?
2.4 Wie viele Vorhaben wurden wie oft im Laufe der Begutachtung durch das Gremium geändert oder angepasst?
2.5 Wie viele Vorhaben werden zur Genehmigung resp. Ablehnung empfohlen? Wie viele davon wurden im Laufe der Begutachtung angepasst?
2.6 In wie vielen Fällen folgt die Stadt der Empfehlung des Gremiums?

3. Organisatorisches innerhalb des Gremiums

3.1 Welche Aufgaben hat das Gremium?
3.2 Welche Befugnisse hat das Gremium?
3.3 Wie erfolgt die Meinungsfindung (Mehrheit, Einstimmigkeit)?
3.4 Wie ist der Sitzungsrhythmus und die -häufigkeit?
3.5 Welches zeitliche Engagement bringen die Mitglieder auf für die Sitzungen und ausserhalb als Vorbereitungszeit?
3.6 Nach welchen Sätzen erfolgt die Entschädigung der Mitglieder?

4. Qualitätssicherung

4.1 Gibt es allgemeine und vereinheitlichte Grundlagen betreffend
- der Entscheidfindung und der Nutzung bestehenden Wertungsspielraums (Gesetz, Verordnung, Richtlinie, standardisiertes Merkblatt oder dgl.)?
- der Kommunikation von Empfehlungen (öffentlich, verwaltungsintern)?
- der Befragung interner und externer Schnittstellen betreffend Beratungsqualität, Kundenfreundlichkeit und Zusammenarbeit? Haben solche Befragungen stattgefunden?

4.2 Wie und wem wird der Ausgang der Aufsichtsbeschwerde kommuniziert (öffentlich, Legislative, verwaltungsintern)?

5. Zusammenarbeit mit Schnittstellen

5.1 Welche externen und internen Partner hat das Gremium (Bauinspektorat, Bauherren, Gesuchsteller, Planer, weitere)?
5.2 Gibt es eine standardisierte Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit?
5.3 Wie ist die Effektivität der Zusammenarbeit zu würdigen?
5.4 Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorhaben dem Gremium vorgelegt wird? Sind die Kriterien standardisiert?

6. Das Konzept als solches und Alternativen

6.1 Was sind die Vor- und die Nachteile des Gremiums?
6.2 Was sind mögliche Alternativen, insbesondere auch in anderen Gemeinden?
6.3 Wie werden die verschiedenen Konzepte gewürdigt?

7. Einzelprojekte

7.1 Wie würdigt der Gemeinderat die Empfehlung des Gremiums bezüglich architektonischer Qualität, Funktionsfähigkeit und Umsetzbarkeit bei folgenden Projekten:
- Aarefeld/Manor
- Hohmadpark
- Selveareal
- Siedlungsstrasse
- Erweiterung Gymnasium Seefeld 2017

7.2 Gibt es weitere erwähnenswerte Einzelprojekte, die durch das Gremium begutachtet wurden?

Begründung

Der Stadtrat beschäftigt sich immer wieder mit dem Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA). So mit zwei Vorstössen im 2011 (I 6 und I 11/2011) und an seiner Sitzung vom 24. August 2017 im Rahmen der traktandierten Interpellationen (I 9 und I 10/2017). Dem Gemeinderat ist gemäss seiner Antwort die in den Vorstössen zum Ausdruck gebrachte Kritik bekannt. Er ist der Meinung, dass die heutige Rechtslage sich als sachgerecht erweist. Auch die Fraktion der Mitte wurde in der Vergangenheit bezüglich dieses Fachausschuss kontaktiert. Mit der im Rahmen der OPR anstehenden Revision des Baureglements steht ein geeigneter Zeitpunkt an, die Grundlagen für den FBA zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Fraktion der Mitte ist es ein Anliegen, diese Diskussion frühzeitig in Kenntnis der Sachlage fundiert zu führen. Als Entscheidungsgrundlage sollen die Antworten auf die vorliegenden Fragen dienen.

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkung

Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen ist die Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung.[1] Zahlreiche Antworten ergeben sich bereits aus dem Verordnungstext. Ergänzend dazu wird auf die Antworten zur Interpellation betreffend Aussenwerbung und Flaggen in der Innenstadt (I 9/2017)[2] und zur Interpellation betreffend Stadtentwicklung (I 10/2017)[3] verwiesen, die ebenfalls den Verordnungstext kommentieren und darüber hinaus zu Struktur, Aufbau und Funktionsweise des FBA klärend Auskunft geben. Bereits in der Interpellation betreffend Aufgaben, Besetzung und Praxis des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung (I 11/2011)[4] wurden diverse Fragen zu Aufgaben, Besetzung und Praxis beantwortet. Sowohl die Verordnung als auch die erwähnten drei Interpellationen können ergänzend konsultiert werden. Wo dies zielführend erscheint, wird in den folgenden Antworten aus den genannten Dokumenten zitiert.

[1] http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/bauwesen_oeffentliche_werke_energie_und_verkehr/72.16.pdf
[2] http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/August2017/TR_7.pdf
[3] http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/August2017/TR_6.pdf
[4] http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/august2011/I11-2011.pdf

Zu Frage 1.1: Wie resp. nach welchen Kriterien werden die Mitglieder ausgewählt? Gibt es eine Ausschreibung?

Die FBA-Mitglieder werden gemäss Verordnung nach den dort aufgeführten Kriterien „fachliche Kompetenz“ und „Unabhängigkeit“ ausgewählt, „wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung und Städtebau angemessen vertreten sind“. Es gibt keine öffentliche Ausschreibung. Der FBA schlägt mögliche Kandidaten oder Kandidatinnen vor und stellt damit seine inhaltliche und fachliche Kontinuität und Konsistenz als Fachkommission sicher. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Direktionsvorsteherin Stadtentwicklung über die Wahl eines neuen Mitglieds (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung FBA).

Zu Frage 1.2: Wie setzt sich das Gremium zusammen (ständige und nicht ständige Mitglieder)?

Das Gremium setzt sich gemäss Verordnung und der im Internet publizierten Liste der Mitglieder[5] wie folgt zusammen (vgl. Art. 2 der Verordnung FBA):

- Ständige Mitglieder: Mindestens fünf externe Mitglieder. Der Vorsitz wird durch die Vorsteherin der Direktion Stadtentwicklung wahrgenommen.
- Ständige Mitglieder mit beratender Stimme: Vertreter der Verwaltung (Bauinspektor und Beauftragter für Städtebau).
- Nicht ständige Berater: Abhängig vom jeweiligen Geschäft nehmen weitere Abteilungen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ebenso nach Bedarf die Kantonale Denkmalpflege KDP.

Zu Frage 1.3: Gibt es bei der Auswahl Unvereinbarkeiten? Wie werden diese geprüft? Was sind die Kriterien?

Es gibt bei der Auswahl keine prinzipiellen Unvereinbarkeiten. Es gelten die Kriterien der Unabhängigkeit und der ausgewiesenen fachlichen Kompetenz (Praxis). Die Verordnung verweist auf den Fall eines Interessenskonflikts (vgl. Art. 5). In diesem Fall tritt das FBA-Mitglied für die Beratung und Entscheidfindung in den Ausstand.

Zu Frage 1.4: Welche strukturellen und personellen Veränderungen wurden seit 2012 vorgenommen? Warum wurden diese Veränderungen vorgenommen?

Die Verordnung wurde per Anfang 2015 angepasst. Gestärkt wurde die Rolle der FBA-Delegation mit einer personellen Erhöhung (Pro Delegationssitzung jeweils zwei FBA-Mitglieder im Turnus)

- Strukturelle Veränderungen: Es wurden keine strukturellen Veränderungen vorgenommen.
- Personelle Veränderungen: Ende 2012, 2015 und 2016 sind je ein FBA-Mitglied zurückgetreten. Per Ende 2017 wird das heute dienstälteste Mitglied zurücktreten.

Zu Frage 2.1: Wie viele Fälle werden dem Gremium vorgelegt? Welchem Anteil an allen Bauvorhaben entspricht dies?

Im Jahr 2016 wurden im Bauinspektorat total 690 Bauvoranfragen und Baugesuche behandelt. 181 (26.2%) dieser Geschäfte wurden am wöchentlichen jour fixe Bauinspektorat / Städtebau, lediglich 18 (2.6%) Geschäfte in der FBA-Delegation und ebenfalls 18 Geschäfte im FBA behandelt (wobei es sich teilweise um die gleichen Geschäfte handelte) (vgl. hierzu die Antwort zur Interpellation I 9/2017).

5 http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/Planungsamt/PLA_NEU/1_Stadtentwicklung/1.1_Städtebau_und_Stadtgestaltung/FBA/FBA_Mitglieder_171101.pdf

Zu Frage 2.2: Wie lange dauert die Bearbeitung eines Vorhabens durch das Gremium?

Eine grob geschätzte Grössenordnung der Bearbeitungsdauer kann – sehr stark abhängig vom Umfang des einzelnen Vorhabens – folgendermassen überschlagen werden:

- Jour-Fixe Bauinspektorat und Beauftragter für Städtebau: ca. 5 – 15 Min. je Geschäft
- FBA-Delegation: ca. 30 – 60 Min. je Geschäft
- Gesamt-FBA: ca. 60 – 90 Min. je Geschäft

Prinzipiell wird darauf geachtet, dass für jedes in der Delegation oder im Gesamt-FBA behandelte Geschäft genügend Zeit für eine angemessene Beurteilung zur Verfügung steht (vgl. hierzu weiterhin die Antwort zur Interpellation I 9/2017).

Zu Frage 2.3: Wie viele Begutachtungsrunden gibt es pro Vorhaben?

Die grosse Mehrheit der Projekte durchläuft nur eine Begutachtungsrunde. Anschliessend werden die Rückmeldungen des FBA durch die Projektierenden eingearbeitet und deren Umsetzung im Rahmen des beschriebenen Jour Fixes zwischen Bauinspektorat und Beauftragtem für Städtebau kontrolliert. Eine detaillierte Statistik wird nicht erhoben (vgl. auch die Antwort zur nächsten Frage).

Zu Frage 2.4: Wie viele Vorhaben wurden wie oft im Laufe der Begutachtung durch das Gremium geändert oder angepasst?

Der FBA ist keine projektierende Instanz und durch den FBA werden keine Vorhaben angepasst oder verändert. Der FBA benennt lediglich projektspezifische Kriterien, die für die Erfüllung der im Baugesetz bzw. im Baureglement beschriebenen gestalterischen Anforderungen an eine gute Gesamtwirkung oder die Einbettung in Ortsbild und Strukturgebiete erfüllt werden müssen. In diesem Sinne werden unterstützend allgemein gehaltene Empfehlungen zu einer weiteren Klärung allfällig offener Punkte abgegeben. Da es sich bei der Beurteilung durch den FBA darüber hinaus um einen Teilprozess im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens handelt und die Abgrenzung zwischen baurechtlich nötigen bzw. aus gestalterischen Gründen empfohlenen Projektanpassungen nicht scharf möglich ist, ist eine statistische Auswertung systembedingt nicht möglich.

Zu Frage 2.5: Wie viele Vorhaben werden zur Genehmigung resp. Ablehnung empfohlen? Wie viele davon wurden im Laufe der Begutachtung angepasst?

Eine detaillierte Statistik wird nicht erhoben (vgl. auch die Antwort zur vorhergehenden Frage).

Zu Frage 2.6: In wie vielen Fällen folgt die Stadt der Empfehlung des Gremiums?

In der Regel folgt die Stadt den Empfehlungen des FBA. Die Vorsteherin der Direktion Stadtentwicklung kann als Baubewilligungsbehörde im Rahmen der erwähnten Gesamtsicht allerdings jederzeit gegen die Empfehlung des FBA entscheiden und damit ihre demokratisch legitimierte Entscheidungskompetenz wahrnehmen. Es wird hierzu keine Statistik erstellt (vgl. auch die Antwort zur Interpellation I 10/2017).

Zu Frage 3.1: Welche Aufgaben hat das Gremium?

Die Aufgaben des FBA werden in Artikel 3 der Verordnung umfassend beschrieben:

[1] Der FBA hat insbesondere folgende Aufgaben:
[a] Er berät die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen. Seine Empfehlungen betreffen insbesondere die Bau- und Aussenraumgestaltung.
[b] Er beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in
- Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR)
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),
- Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
- Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
- Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR)
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 – 36 BR).
[c] Er beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.
[d] Er stellt zuhanden der Baubewilligungsbehörde Antrag auf das Ausrichten von Qualitätssicherungsprämien (Art. 11 BR).

Zu Frage 3.2: Welche Befugnisse hat das Gremium?

Die Befugnisse des FBA werden in der Verordnung beschrieben und lassen sich kurz zusammenfassen als „Beratung von Bauwilligen“ und „Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich der Bau- und Aussenraumgestaltung“. Der FBA hat explizit keine Entscheid- oder Bewilligungsbefugnis; diese obliegt der Vorsteherin der Direktion Stadtentwicklung als Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung: „Der FBA ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.“). In der Interpellation I 10/2017 wurden die Befugnisse weiter präzisiert.

Zu Frage 3.3: Wie erfolgt die Meinungsfindung (Mehrheit, Einstimmigkeit)?

Die Meinungsfindung erfolgt nach Diskussion und im Konsens. In der Regel gibt es keine Abstimmung. Prinzipiell wären aber Abstimmungen möglich („stimmberechtigte“ bzw. „beratende“ Mitglieder). Die Vertreter der Verwaltung (Bauinspektor und Beauftragter für Städtebau) bringen ergänzende Hinweise zur lokalen Praxis ein (vgl. hierzu auch die Antworten zur Interpellation I 9/2017).

Zu Frage 3.4: Wie ist der Sitzungsrhythmus und die -häufigkeit?

Der Sitzungsrhythmus wird in der Verordnung beschrieben. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Zwischen den Sitzungen des FBA findet jeweils eine Sitzung der FBA-Delegation statt. Falls keine Traktanden anfallen, werden die Sitzungen eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesagt (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4a der Verordnung FBA).

Zu Frage 3.5: Welches zeitliche Engagement bringen die Mitglieder auf für die Sitzungen und ausserhalb als Vorbereitungszeit?

Die Sitzungen dauern in der Regel zwischen zwei und vier Stunden. Die Vorbereitungszeit ist individuell. Die Vorbereitungszeit wird nicht abgegolten. In seltenen Fällen nimmt ein FBA-Mitglied an einer Sitzung zur mündlichen Protokolleröffnung mit der Bauherrschaft und den Projektverfassern teil. Dieser Zeitaufwand wird entschädigt.

Zu Frage 3.6: Nach welchen Sätzen erfolgt die Entschädigung der Mitglieder?

Die Entschädigungssätze werden in der Verordnung beschrieben („nach Stundenaufwand mit 150 Franken pro Stunde“; vgl. Art. 6 der Verordnung FBA).

Zu Frage 4.1: Gibt es allgemeine und vereinheitlichte Grundlagen betreffend

- **der Entscheidfindung und der Nutzung bestehenden Wertungsspielraums (Gesetz, Verordnung, Richtlinie, standardisiertes Merkblatt oder dgl.)?**

Ja, es gibt allgemein verbindliche Grundsätze bezüglich der Entscheidfindung (vgl. dazu auch die weiter unten beschriebene Triage der Geschäfte via Bauinspektorat und Beauftragter für Städtebau / FBA-Delegation und Gesamt-FBA). Die beschriebene Mehrstufigkeit dient der Qualitätssicherung, indem die Wertungsspielräume aufsteigend von einem grösseren werdenden Kreis von Fachleuten auf jeder Stufe wieder auf ihre Korrektheit beurteilt werden. Bezüglich des Wertungsspielraums gelten aber grundlegend die baurechtliche Grundordnung der Stadt Thun (Art. 5 BR) sowie weitere Richtlinien wie beispielsweise

- Verordnung FBA (72.16)
- Kantonales Baugesetz
- Inventare und Ortsbilder
- Bundesgerichtsurteile zur Beurteilung von gestalterischer Gesamtwirkung
- Raumplanungsgesetz des Bundes

Über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus kommen die anerkannten fachlichen Grundsätze von Städtebau, Landschaft, Aussenraumgestaltung, Architektur und Denkmalpflege aus der Lehre und Praxis zum Tragen, welche durch die ständigen Mitglieder und Berater des FBA vertreten werden. Diese sind in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und Leistungsausweis. Hinzu kommen die Erfahrung und die Kontinuität der FBA-Mitglieder, welche zu einer hohen Qualität im Verfahren führen (vgl. auch die weiter unten folgenden Ausführungen zur Frage „Gibt es eine standardisierte Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit?“).

- **der Kommunikation von Empfehlungen (öffentlich, verwaltungsintern)?**

Die Protokollauszüge mit den Empfehlungen des FBA werden immer nach dem gleichen Schema verfasst und entsprechend schriftlich oder mündlich kommuniziert. Sie sind Teil des Baubewilligungsverfahrens.

- **der Befragung interner und externer Schnittstellen betreffend Beratungsqualität, Kundenfreundlichkeit und Zusammenarbeit? Haben solche Befragungen stattgefunden?**

Im Jahr 2011 wurde im Auftrag des Gemeinderats eine Umfrage und Evaluation zur Arbeit des FBA unter Architekten und Bauherren durchgeführt. Die dannzumal erfolgten Rückmeldungen waren gegenüber dem Auftrag und der Arbeit des FBA positiv. Die in den Gesprächen vorgebrachten Kritiken und Verbesserungsvorschläge sind nicht grundsätzlicher Natur, sondern thematisieren vor allem Verbesserungsvorschläge zur Verfahrensoptimierung sowie die Funktionsweise des FBA. Seither werden interne und externe Rückmeldungen laufend evaluiert und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zu Frage 4.2: Wie und wem wird der Ausgang der Aufsichtsbeschwerde kommuniziert (öffentlich, Legislative, verwaltungsintern)?

Der Entscheid zur Beantwortung und Veröffentlichung fällt in die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

Zu Frage 5.1: Welche externen und internen Partner hat das Gremium (Bauinspektorat, Bauherren, Gesuchsteller, Planer, weitere)?

- Interne Partner: Bauinspektorat, Planungsamt, Tiefbauamt, Amt für Stadtliegenschaften, Kulturabteilung
- Externe Partner: Kantonale Denkmalpflege, Bauherrschaft und Projektverfasser

vgl. dazu auch Art. 2 der Verordnung FBA.

Zu Frage 5.2: Gibt es eine standardisierte Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit?

Das Vorgehen und die Zusammenarbeit sowohl intern wie auch mit externen Partnern ist stark standardisiert und verläuft in der Regel nach dem in der Interpellation I 9/2017 beschriebenen Muster:

> „… Die interne Entscheidfindung und Beschlussfassung des Planungsamtes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat. In einer ersten Triage entscheidet das Bauinspektorat, welche Geschäfte überhaupt städtebaulich näher beurteilt werden müssen. In einem wöchentlich stattfindenden Jour Fixe zwischen dem Bauinspektorat und dem Beauftragten für Städtebau wird entschieden, welche Geschäfte in der FBA-Delegation behandelt werden. Die FBA-Delegation findet rund einmal pro Monat, 14-täglich alternierend mit dem FBA statt. Welche Geschäfte im FBA behandelt werden, entscheidet die Baubewilligungsbehörde. …"

Auf allen drei Stufen der beschriebenen Triage werden die Geschäft durch das Bauinspektorat und den Beauftragten für Städtebau kurz in ihrem Kontext und der aktuellen Fragestellung beschrieben. Anschliessend werden die relevanten Fragestellungen diskutiert und Kriterien für ein Erreichen einer guten Gesamtwirkung sowie Empfehlungen zur Weiterbearbeitung formuliert. Die Rückmeldungen werden protokolliert und entweder dem Gesuchsteller eröffnet oder als Grundlage der Diskussion in der nächsten Stufe verwendet. Im Rahmen einer Besprechung im Gesamt-FBA wird nach Bedarf zusätzlich eine Begehung vor Ort durchgeführt. Bauherrschaft und Projektverfasser haben darüber hinaus die Möglichkeit, das Projekt dem FBA vorzustellen. Nach Bedarf werden zusätzlich nicht ständige Mitglieder der Verwaltung bzw. der KDP zur Begutachtung in den FBA eingeladen. Der FBA eröffnet den Entscheid mittels eines Protokolls schriftlich und zusätzlich bei Bedarf in einem Gespräch mündlich.

Zu Frage 5.3: Wie ist die Effektivität der Zusammenarbeit zu würdigen?

Die beschriebenen Prozesse funktionieren effizient, reibungslos und zielführend sowohl innerhalb der Verwaltung wie auch im Kontakt mit externen Partnern. Mit der beschriebenen Triage und jeweiligen Protokollierung der Empfehlungen ist jederzeit nachvollziehbar, wie der Entscheidfindungsprozess verläuft. Das geschilderte Vorgehen ist Teil des regulären Baubewilligungsverfahrens. Vgl. hierzu auch die Antwort zur Interpellation I 9/2017:

> „… Der Gemeinderat beurteilt die Zusammenarbeit FBA / Planungsamt als zweckmässig. Im Laufe der vergangenen Jahre konnte eine Praxis entwickelt werden, welche den Ansprüchen an rasche Baubewilligungsverfahren und der Sicherung der städtebaulichen Qualität entspricht. …"

Zu Frage 5.4: Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorhaben dem Gremium vorgelegt wird? Sind die Kriterien standardisiert?

Es gibt klare, standardisierte Kriterien basierend auf dem Baureglement, Baugesetz, Zonenplan, kommunalem und kantonalem Recht sowie den in Artikel 3 der Verordnung FBA beschriebenen Punkte:

> [b] Er beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in
> - Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
> - Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR)
> - Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),
> - Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
> - Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
> - Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR)
> - Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 – 36 BR).
>
> [c] Er beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.

Gesuche, die diese Kriterien erfüllen, können im FBA traktandiert werden. Die Triage, welche Geschäfte tatsächlich in den FBA kommen erfolgt, wie oben beschrieben, an einem wöchentlichen Jour-Fixe zwischen Bauinspektor und Beauftragtem für Städtebau.

Zu Frage 6.1: Was sind die Vor- und die Nachteile des Gremiums?

Vorteile:
Gremien wie der FBA sind in vielen Städten der Schweiz unter diversen Bezeichnungen (Beispiele und Statistik[6]) etabliert. Der FBA oder analoge Gremien erfüllen eine wichtige Funktion in einem klar umfassten Teilbereich der Stadtentwicklung, der nicht abschliessend mit Gesetzen, Reglementen und Verordnungen geregelt werden kann: sie dienen der Qualitätssicherung und dem Schaffen von Spielräumen im Bereich der Gestaltung.

Im Gegensatz zu klar messbaren, quantitativen Grössen (Abstände, Höhen und andere Dimensionen) können qualitative Grundsätze und Anforderungen an das Stadtbild oder ein Bauwerk nicht durch ein einfaches Raster mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Insbesondere sind solche Kriterien stark vom stadträumlichen Kontext abhängig; und nicht zuletzt sind bei qualitativen Fragestellungen immer auch Aspekte des öffentlichen Interesses und eines Gesamtbildes betroffen, die nicht isoliert betrachtet werden können.

Der grosse Vorteil eines Fachausschusses liegt darin, dass im Dialog zwischen externen, unabhängigen und unbefangenen Fachleuten und internen Vertretern der Stadt (Politik und Verwaltung) sowie dem Planer und Bauherrn diese Abwägungen gemacht werden. Gerade im Bereich des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege aber auch bei grösseren Bauvorhaben, die den üblichen Rahmen eines Baureglements sprengen, würde eine rein nach dem Buchstaben des Gesetzes erfolgende Beurteilung dazu führen, dass entweder keine bauliche Entwicklung mehr möglich oder aber der Erhalt insbesondere des kulturellen Erbes und der städtebaulichen Qualitäten per se in Frage zu stellen wäre. Eine saubere Abwägung dieser Interessen kann nur durch ein Fachgremium am konkreten Objekt und im Diskurs mit Gesetz und Gesellschaft erfolgen.

In Thun ermöglicht der FBA damit erst eine Weiterentwicklung der Stadt auch innerhalb der bestehenden ISOS-, Ortsbild-, Altstadt- und Strukturgebiete; in Gebieten also, in denen eine rein baurechtliche Regelung der Entwicklungsmöglichkeiten weder abschliessend möglich noch sinnvoll ist. Der FBA ist dabei nicht Kontrollinstanz sondern unterstützt Bauherren und Planer im gestalterisch anspruchsvollen, wertvollen baulichen Kontext der Stadt Thun dabei, mit ihren Bau- oder Infrastrukturprojekten gute und architektonisch gelungene Lösungen zu finden, diese in das Ortsbild zu integrieren und damit zu einer lebendigen Stadt beizutragen.

Bauprojekte können heute aufgrund ihrer Komplexität – die weit über die Gestaltung hinausreicht – nicht mehr isoliert und nach einem einfachen Schema entwickelt werden. In jedem Fall sind eine Vielzahl von Experten Teil jeder Projektentwicklung. Der FBA trägt zu einem wesentlichen Aspekt dieser Prozesse bei, ohne dabei jedoch schwarz-weiss urteilen zu können; dies im Gegensatz etwa zu den ebenso grundsätzlichen Beiträgen beispielsweise eines Baustatikers oder Kostenplaners.

Die Erfahrung mit professionellen Investoren, Entwicklern und Planern im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren (also beispielsweise eine Beurteilung durch den FBA oder eines Wettbewerbs) zeigt klar, dass auch der Sicherung und dem Erhalt von architektonischen und städtebaulichen Qualitäten ein ökonomischer Wert beigemessen werden kann und beigemessen wird.

Bei Investitionen im Baubereich handelt sich meist um grosse Summen, die langfristig angelegt werden sollen – das Verhältnis zwischen einem (relativ geringen) Aufwand und dem (potentiell grossen) Ertrag einer frühen, sauberen gestalterischen Qualitätssicherung ist wesentlich besser als das Risiko einer Fehlplanung, einem Scheitern im Baubewilligungs- oder Rekursverfahren oder gar einer kurzlebigen Investition. Die Behandlung eines Projekts durch den FBA schafft eine erhöhte Prozesssicherheit. Solche Aspekte eines Verfahrens können im Rahmen einer normalen Rückmeldung zu einem Bauprojekt nicht beleuchtet werden (der FBA beurteilt die Gestaltung) und werden daher leicht übersehen.

[6] Gemäss groben Recherchen verfügen mindestens 40 der 100 grössten Städte über eine Stadtbildkommission. Von den 20 grössten Städten verfügen bereits mindestens 70 Prozent darüber; im Kanton Bern kennen 6 von 10 Städten (Bern, Biel, Thun, Köniz, Burgdorf und Steffisburg) einen entsprechenden Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung.

Nachteile

Fachliche Abwägungen von Interessen wie oben beschrieben können nicht quantifiziert werden. Die Vermittlung der Kernaufgabe des FBA – das Ermöglichen von Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen einer qualitätsvollen Stadtentwicklung – ist eine kommunikative Herausforderung, die verstärkt wahrgenommen werden muss. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass ein FBA, welcher im Dialog zwischen professionellen Fachleuten, der Gesellschaft und der Verwaltung arbeitet, eine Güterabwägung (bezüglich einer klar umrissenen Fragestellung) nur dann vornehmen kann, wenn ein gemeinsames Grundverständnis und Interesse bezüglich der relevanten Fragestellungen vorhanden ist. Diese Arbeit verlangt eine Offenheit zum Dialog sowie ein grundlegendes Fachwissen, das bei der grossen Mehrheit von Fachleuten der Bau- und Immobilienbranche, sowie Bauherren, Investoren, Planern vorhanden ist.

Zu Frage 6.2: Was sind mögliche Alternativen, insbesondere auch in anderen Gemeinden?

Mit Thun vergleichbare Städte wie etwa Burgdorf, Köniz oder Biel – oder in anderen Kantonen Luzern, Zug oder Solothurn – verfügen über Gremien und Passagen in ihren Reglementen, die die Sicherung der gestalterischen Qualitäten regeln. Das Konzept einer Ortsbildkommission mit allen Vor- und Nachteilen hat sich in der Schweiz seit langem etabliert und bewährt. Es hat sich gezeigt, dass städtebauliche und gestalterische Qualität nicht messbar, wohl aber nach fachlichen Kriterien beurteilbar ist. Ein prozesshaftes Vorgehen – im Gegensatz zu einem rein reglementarischen – erweist sich in sensiblen Gebieten (z.B: Altstadt) als zielführend.

Zu Frage 6.3: Wie werden die verschiedenen Konzepte gewürdigt?

Zwei denkbare Alternativen – strikte und abschliessende Reglementierung bzw. Aufgabe qualitativer Ansprüche – widersprechen einem verantwortungsvollen, dabei aber möglichst liberalen Umgang mit der baulichen Entwicklung der Stadt. Notwendigerweise muss im Bereich des Bauens in gewissen Fällen zwischen öffentlichen und privaten Interessen abgewogen werden. Sofern dies mittels Gesetz und Reglement möglich ist, ohne die individuelle Freiheit bzw. das Interesse der Gesamtbevölkerung zu stark einzuschränken, helfen klare Richtlinien, das Bauen und Planen zu unterstützen.

Im Bereich, wo es zu Abwägungen zwischen unterschiedlichen Interessen kommen muss, führen detaillierte Bestimmungen zu unhandlichen, schwer verständlichen, trägen Baureglementen; diese sind weder im Sinne einer schlanken Projektentwicklung noch einer qualitätsvollen Stadtentwicklung. Das Konzept, ein möglichst einfach verständliches Baureglement – mit dem die grosse Mehrheit von Baugesuchen abgedeckt wird – mit einem fachlich stark besetzten, unabhängigen Gremium zur Beurteilung und Beratung von gestalterischen Fragen zu ergänzen, bietet die nötige Flexibilität um Architekten und Planern sowohl ein unkompliziertes Bauen wie auch eine qualitätsvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen.

Der Vorteil eines FBA besteht in anderen Worten in der Möglichkeit einer Moderation unterschiedlicher Ansprüche an die bauliche Entwicklung einerseits, sowie der Formulierung von im konkreten Kontext wichtigen qualitativen Anforderung an die architektonische Gestaltung und den Umgang mit dem Ortsbild andererseits. Ein Gremium wie der FBA ist damit ein sehr schweizerisches Konzept, ein Kompromiss, der den gemeinsamen Dialog über die Verordnung und das Gesetz stellt – und ist somit ein zeitgemässes Instrument. Den Gegenbeweis anzutreten und via ein „laisser-faire“ das kulturelle Erbe der Stadt Thun zu schwächen bzw. via ein viel schärferes Baureglement die weitere Entwicklung der Stadt einzuschränken, kann nicht attraktiv sein.

Zu Frage 7.1: Wie würdigt der Gemeinderat die Empfehlung des Gremiums bezüglich architektonischer Qualität, Funktionsfähigkeit und Umsetzbarkeit bei folgenden Projekten: Aarefeld/Manor, Hohmadpark, Selveareal, Siedlungsstrasse, Erweiterung Gymnasium Seefeld 2017?

Der Gemeinderat kann die Empfehlungen des FBA zu den aufgelisteten Projekten nicht würdigen. Einerseits sind die Empfehlungen des FBA lediglich ein Aspekt des gesamten Baubewilligungsverfahrens, das jeweils eine Vielzahl weiterer Punkte eines Bauwerks betrifft. Andererseits liegt die jeweils letzte Behandlung der genannten Projekte mehrheitlich bereits einige Jahre bis einige Legislaturen zurück; dies erschwert eine Würdigung zusätzlich. Wie beschrieben handelt es sich um einen „Dialog" zwischen FBA, Bauinspektorat, Investoren und Planern, bzw. um Empfehlungen und nicht um Weisungen, welche rückwirkend eins zu eins an einem fertig gestellten Gebäude abgelesen werden können (weder Funktion, noch Architektur oder Umsetzbarkeit). Der FBA ist kein *projektierendes* sondern ein *beratendes* Gremium.

Jeweils letzte Behandlung im FBA:
- *Aarefeld/Manor: FBA vom 1/1998 (19 Jahre)*
- *Hohmadpark: FBA vom 8/2006 (11 Jahre)*
- *Selveareal: FBA vom 04/2011 (6 Jahre)*
- *Siedlungsstrasse: FBA vom 8/2009 (8 Jahre)*
- *Erweiterung Gymnasium Seefeld 2017: Keine Behandlung im FBA*

Zu Frage 7.2: Gibt es weitere erwähnenswerte Einzelprojekte, die durch das Gremium begutachtet wurden?

- *Puls Rex / Rex Max: FBA vom 03/2014*
- *Parkhaus City Süd, Mönchstrasse: FBA vom 11/2002*
- *Äussere Ringstrasse, Erweiterung Wirtschaftsschule Thun: FBA vom 11/2014*
- *Waffenplatz Thun, Mannschaftskaserne: auf Wunsch Bauherrschaft vorgelegt*
- *Bälliz 46/46A (Falken): 2017*

Thun, 13. Dezember 2017

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller